

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verkaufs-, Liefer- und Montageleistungen Balkonkraftwerk

der SolarES GmbH

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verkaufs-, Liefer- und Montageleistungen zwischen der SolarES GmbH (nachstehend SolarES) und ihren Kunden.
2. Mit Vertragsschluss erkennt der Kunde diese AGB in der jeweils aktuell gültigen Fassung als ausschließliche und verbindliche Regelungen an. Diese können jederzeit auf der Homepage der Stadtwerke Esslingen am Neckar GmbH & Co. KG (SWE) unter www.swe.de abgerufen werden. Die SolarES GmbH ist ein Tochterunternehmen der SWE.
3. Sofern die SolarES bei Vertragsschluss nicht schriftlich ihre Zustimmung hierzu erteilt, werden entgegenstehende AGB nicht Bestand des Vertrages. Dies gilt auch, wenn die SolarES ihrer Geltung nicht ausdrücklich widerspricht. Werden Lieferungen oder Leistungen durch die SolarES ohne Widerspruch entgegengenommen, kann daraus nicht die Annahme fremder AGB abgeleitet werden. Dies folgt auch nicht aus einem Schweigen auf eine mit widersprechenden Erklärungen versehenes Angebot seitens des Kunden.

§ 2 Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Vertragsschluss

- 1.1. Bestellungen bzw. Beauftragungen müssen schriftlich erfolgen.
- 1.2. Bestellungen des Kunden bei der SolarES stellen ein Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrages dar. Die Bestellbestätigung stellt keine Annahme dieses Angebotes dar.
- 1.3. Angebote gegenüber Unternehmen sind – soweit nichts Abweichendes vereinbart – freibleibend.
- 1.4. Die Annahme wird gesondert erklärt. Der Vertrag kommt spätestens mit Übersendung der Ware bzw. Ausführung der geschuldeten Leistungen zustande.
- 1.5. Präsentationen von stromerzeugenden und stromspeichernden bzw. verbrauchsoptimierenden Anlagen sowie Angaben zur Errichtung derselben auf der Website der SWE, in Verkaufsprospekten oder in anderer Art und Weise stellen kein verbindliches Verkaufsangebot der SolarES dar. Es handelt sich um eine invitatio ad offerendum (eine unverbindliche Aufforderung an Kunden, ihrerseits in Form einer Bestellung ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages zum Kauf und zur Errichtung mit SolarES abzugeben).
- 1.6. Soweit durch SolarES oder auf Internetseiten der SWE finanzielle Berechnungen und/oder Prognosen, Berechnungen des Stromertrags von PV-Anlagen und/oder sonstige Ertragsberechnungen und/oder Berechnungen zur Stromeinsparung (im Folgenden insgesamt „PV-Kalkulationen“ genannt) angeboten oder erstellt werden, stellen diese lediglich Beispielsrechnungen dar, welche nicht verbindlich sind. SolarES oder SWE übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit der PV-Kalkulationen oder die Richtigkeit und Vollständigkeit der in den PV-Kalkulationen enthaltenen Angaben. Die PV-Kalkulationen stellen ferner keine Geschäftsgrundlage für den Abschluss des Vertrages dar.

2. Lieferung

- 2.1. SolarES liefert ab Lager an die vom Kunden angegebene Adresse in Deutschland.
- 2.2. Handelt es sich beim Kunden um einen Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung (Preisgefahr) mit Übergabe an den Spediteur, das Transportunternehmen oder eine sonst vom Kunden bestimmte Person auf diesen über.
- 2.3. Handelt es sich beim Kunden um einen Verbraucher, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung auf ihn über, wenn die Sache an ihn oder an eine durch den Kunden bestimmte Person übergeben wurde.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Alle Preise verstehen sich in Euro inkl. der gesetzlichen MwSt., jedoch zzgl. Verpackung und Versandkosten.
- 3.2. Soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden, sind Zahlungen sofort und ohne Abzug nach Erhalt der Rechnung fällig.

4. Sicherung

Die gelieferte Ware verbleibt – auch im Falle der Weiterverarbeitung oder des Einbaus – bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der SolarES.

5. Gewährleistung

- 5.1. Soweit nicht schriftlich Abweichendes vereinbart wurde, richten sich die Gewährleistungsrechte des Kunden nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 5.2. Ist der Kunde Unternehmer, obliegt die Wahl der Nacherfüllung der SolarES.
- 5.3. Ist der Kunde Unternehmer, kann § 377 HGB nur schriftlich abgebunden werden. Mündliche Abreden hierzu sind unbeachtlich.
- 5.4. Ist der Kunde Unternehmer, gilt abweichend von den gesetzlichen Regelungen eine Gewährleistungsfrist von einem Jahr ab Lieferung.
- 5.5. Gewährleistungsansprüche können vom Kunden nicht mehr geltend gemacht werden, wenn die Anlage nicht bestimmungsgemäß betrieben wird, insbesondere Veränderungen an den stromerzeugenden Anlagen und ihrer Komponenten vorgenommen wurden oder der Kunde dies durch Dritte hat vornehmen lassen. Zusätzlich und unabhängig von den Gewährleistungsansprüchen gegen SolarES gewähren Hersteller von stromerzeugenden Anlagen in der Regel eine Garantie gemäß ihren jeweiligen Herstellerbedingungen (Herstellergarantien). Eine Haftung der SolarES für die Herstellergarantien und die sich daraus ergebenden Ansprüche ist ausgeschlossen. Ziffer 6.4 bleibt hiervon unberührt.

6. Haftungsumfang

- 6.1. Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.
- 6.2. Dies gilt nicht, soweit die SolarES aufgrund von
 - zwingenden gesetzlichen Vorschriften (z. B. Produkthaftungsgesetz),
 - Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
 - der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder
 - der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. Pflichten, die SolarES dem Kunden nach Inhalt und Zweck des Vertrages gerade zu gewähren hat bzw. deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde daher regelmäßig vertraut und vertrauen darf, haftet.
- 6.3. Ein Anspruch auf Schadensersatz wegen einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

6.4. Sämtliche Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.

7. Lieferung und Montage oder Selbstmontage durch den Kunden

Gehört zu einem Auftrag neben Lieferung die Montage des Balkonkraftwerks, dann gelten die Regelungen des nachfolgenden § 3.

Sieht die Bestellung die Selbstmontage durch den Kunden vor, gilt § 4.

§ 3 Allgemeine Montagebedingungen

Soweit sich nicht aus den nachfolgenden Regelungen etwas Anderes ergibt, gelten die Regelungen unter § 2 dieser AGB entsprechend. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn Reparaturen im Rahmen von Mängelansprüchen des Vertragspartners ausgeführt werden.

1. Kosten

- 1.1. Im Angebot sind die voraussichtlichen Kosten ausgewiesen. Diese setzen sich aus einem Festpreis für die Lieferung des Balkonkraftwerks und variablen Kosten für die Montage zusammen. Die Kosten für die Montage werden nach tatsächlichem Aufwand gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der SWE für Anfahrtspauschalen und Stundensätze, s. unter www.swe.de, abgerechnet.
- 1.2. Verbindliche Kostenvoranschläge werden nur auf ausdrückliche Anforderung durch den Kunden erstellt.
- 1.3. Ein vom Vertragspartner gewünschter Kostenvoranschlag ist nur verbindlich, wenn er von der SolarES schriftlich abgegeben und als verbindlich bezeichnet wird. Sämtliche für die zur Abgabe des Kostenvoranschlages erforderlichen Leistungen werden dem Vertragspartner berechnet, sofern die Montage nicht durchgeführt wird oder die Leistungen bei der Durchführung der Montage nicht verwertet werden können oder konnten.
- 1.4. Ergibt sich während der Montage, dass die zu erwartenden Kosten der Montage die unverbindlich veranschlagten Kosten übersteigen und nicht in einem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis zum Zeitwert der einzubauenden Sache stehen, wird die SolarES den Vertragspartner unverzüglich hierüber informieren. Gleiches gilt für Mängel, die SolarES erst bei Gelegenheit der Montage feststellt und die bislang nicht vom Umfang des Montageauftrages umfasst waren.
- 1.5. Die Sache wird nach einem von der SolarES nicht zu vertretenden Abbruch der Montage nur auf ausdrücklichen Wunsch des Vertragspartners und gegen Erstattung der hierdurch entstehenden Kosten wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt.

2. Zahlungen

Zahlungen sind nach Abnahme sofort und ohne Abzug fällig. SolarES kann bei Auftragserteilung und nach Baufortschritt angemessene Voraus- sowie Abschlagszahlungen verlangen. Die jeweilige Höhe sowie die entsprechenden Leistungsabschnitte werden im Vertrag schriftlich festgehalten.

3. Montage, Genehmigungen, Voraussetzungen des Gebäudes

- 4.1 SolarES ist verpflichtet, die PV-Anlage inklusive Zweirichtungszähler schlüsselfertig und ordnungsgemäß bei dem Kunden nach den geltenden Regeln der Technik zu errichten und technisch in Betrieb zu nehmen. Kunde und SolarES vereinbaren ggfls. einen Vor-Ort-Termin zur Begutachtung der örtlichen Gegebenheiten. Für den Anschluss an den Endstromkreis ist eine Energiesteckdose erforderlich.

- 4.2 SWE haftet nicht für Mängel und Schäden an Balkon und Gebäude, die durch eine fehlende Eignung von Balkon oder Gebäude für die Installation und den Betrieb der stromerzeugenden Anlagen entstehen.
- 4.3 Bei der Beantragung des Netzanschlusses beim Netzbetreiber und Anmeldung der PV-Anlage bei der Bundesnetzagentur, wird die SolarES den Kunden nach bestem Wissen unterstützen. Dem Kunden obliegt die Prüfung, ob die Anmeldung durch ihn selbst oder durch einen Elektroinstallateur erfolgen muss.

4. Ausführungsfrist der Montage

- 4.1. Die Angaben der SolarES über Montagefristen beruhen auf Schätzungen und sind grundsätzlich unverbindlich.
- 4.2. In Fällen nicht voraussehbarer betrieblicher Behinderungen (z.B. Arbeitseinstellungen, Beschaffungsschwierigkeiten von Ersatzteilen, Lieferungs- oder Leistungsverzug von Zulieferanten) sowie bei behördlichen Eingriffen, höherer Gewalt und Arbeitskämpfen, verlängern sich auch verbindliche Fristen in einem angemessenen Umfang.

5. Abnahme der Montage, Übernahme durch den Kunden

- 5.1. Die Gefahr geht mit Abnahme auf den Kunden über.
- 5.2. Der Kunde ist zur Abnahme verpflichtet, sobald ihm die Fertigstellung angezeigt worden ist.
- 5.3. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.
- 5.4. Kommt der Kunde mit der Abnahme in Verzug, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwölf Werktagen seit Anzeige der Fertigstellung als erfolgt.
- 5.5. Hat der Kunde die Anlage ohne Abnahme in Benutzung genommen, gilt die Abnahme nach Ablauf von sechs Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt.
- 5.6. Vorbehalte wegen erkennbarer Mängel hat der Kunde in den vorgenannten Fällen spätestens bis zu den jeweils genannten Zeitpunkten geltend zu machen.

6. Gewährleistung

- 6.1. Der Kunde hat einen Mangel der Montage der SolarES unverzüglich mitzuteilen.
- 6.2. Hat der Kunde ohne Einwilligung der SolarES Instandsetzungs- oder Montagearbeiten unsachgemäß selbst ausgeführt oder von einem Dritten ausführen lassen, so entfällt die Haftung der SolarES für diese Arbeiten.

§ 4 Selbstmontage durch den Kunden

- 4.1 Montiert der Kunde das Balkonkraftwerk selbst, ist Bestandteil des Lieferumfangs eine Montageanleitung.
- 4.2 Die SolarES prüft weder die örtlichen Gegebenheiten noch die stromtechnischen Voraussetzungen für die Errichtung und Inbetriebnahme des Balkonkraftwerks. Der Kunde ist allein verantwortlich dafür, dass sich die bestellte Ware für den Nutzungszweck eignet. Dies gilt nicht für Mängel der bestellten Ware oder für Mängel der Montageanleitung.

§ 4 Schlussbestimmungen

- 4.1 SolarES ist weder verpflichtet noch bereit, an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.
- 4.2 Nach Entstehen einer Streitigkeit zwischen der SolarES und einem Verbraucher, die nicht durch Verhandlungen mit dem Verbraucher, zum Beispiel im Rahmen des Kundenbeschwerdesystems der SolarES, beigelegt werden konnte, kann der Verbraucher die für allgemeine Verbraucherprobleme zuständige Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e. V

kontaktieren: Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, mail@verbraucher-schlichter.de, Telefon: 07851 / 795 79 40, Fax: 07851 / 795 79 41.

- 4.3 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 4.4 SolarES verarbeitet personenbezogene Daten nach Maßgabe der EU-DSGVO und der sonstigen geltenden Datenschutzbestimmungen. Hierzu wird auf die separate Anlage Datenschutzinformationen der SolarES verwiesen.
- 4.4 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Esslingen am Neckar, soweit rechtlich zulässig.

Stand vom 09.08.2023